

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „HERZWERK Gemeinwohl“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in der Augsburgener Straße 2a, 86497 Horgau.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziele des Vereins sind die Förderung:
 - von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
 - der Wissensbildung.
 - des Naturschutzes und des Umweltschutzes.
 - und der Bildung und Erziehung.
- (2) Die Ziele des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch
 - a. Die Orientierung an den Grundlagen eines gemeinwohlorientierten Lebens. Der Verein stellt die ökologische Nachhaltigkeit in den Vordergrund, da er davon ausgeht, dass sie der Nährboden und die Voraussetzung für soziale, kulturelle und ökonomische Nachhaltigkeit ist.
 - b. die Schaffung von regionalen Wertschöpfungsketten.
 - c. die Bildung von Kompetenzzentren.
 - d. die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Projektwochen und Bildungsprojekten, die die Grundsätze des Vereins vermitteln.
 - e. die Initiierung und Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Workshops und Projekten, die zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beitragen.
 - f. die Unterstützung von Kooperationen zwischen gemeinnützigen gemeinwohlorientierten Körperschaften und Institutionen z. B. durch Projekte, Kampagnen, Workshops und Kongresse oder durch die Bereitstellung von Plattformen zur Vernetzung.

g. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation.

- (3) Der Verein ist weltanschaulich neutral; er spricht sich mit seinen Mitgliedern ausdrücklich gegen Gewalt sowie gegen die Diskriminierung von Geschlecht, Religion, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Herkunft oder Behinderung aus.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Ein wirtschaftlicher Zweckbetrieb, kann in dem Umfang betrieben werden, wie er der gemeinnützigen Zielsetzung des Vereins dient.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Fördermitgliedern, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Mitglieder und Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen.
- (2) Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (3) Fördermitglieder fördern die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Förderbeitrages. Sie sind nicht stimmberechtigt und besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.
- (4) Jede juristische Person wird von nur einer vertretungsberechtigten natürlichen Person vertreten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 7 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand in Textform beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird ein solcher Antrag vom Vorstand abgelehnt, so kann dies von der nächsten Mitgliederversammlung rückgängig gemacht werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch Kündigung in Textform zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn es sich vereinschädigend verhält, in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, bei Nichtentrichtung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung oder aus einem anderen wichtigen Grund. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ausschlüsse müssen vom Vorstand gegenüber dem betreffenden Mitglied in Textform begründet werden. Bei Ausschluss kann Widerspruch eingelegt werden, die Mitgliederversammlung entscheidet anschließend als letzte Instanz des Vereins.
- (5) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Ansprüche des Vereins auf rückständige Beiträge und weitere Forderungen bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeitragszahlungen

- (1) Über die Erhebung und über die Höhe von Mitgliedsbeitragszahlungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann für verschiedene Personengruppen nach sachlichen Kriterien unterschiedlich festgesetzt werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in

der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Beitragspflicht befreien (Ehrenmitgliedschaft).

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Weiterhin ist ein Beirat zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Finanzberichts und des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfenden
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl des Kassenprüfenden
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschluss über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Auflösung des Vereins
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt 21 Tage vorher in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Für die Fristberechnung kommt es auf den Tag der Absendung an. Anträge müssen bis spätestens 7 Tage vor Versammlungsbeginn in Textform beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, wenn sich in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Behandlung der Anträge ergibt (Dringlichkeitsanträge).
Das Verfahren für Dringlichkeitsanträge gilt nicht für Satzungsänderungen oder für das Auflösen des Vereins.

- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Die Versammlungsleitung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (7) Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Es ist von der Protokollführung und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (8) Mitglieder können auch über Videostreaming an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, wenn sie dies dem Vorstand 14 Tage vor Beginn der Sitzung in Textform mitteilen. Bis zu drei Mitglieder können an einem Videostreaming teilnehmen. Das Versagen der Technik ist gleichzusetzen mit der Abwesenheit des Mitglieds. Gegebenenfalls erfolgt die elektronische Stimmabgabe per E-Mail, die mit dem Namen des abstimmenden Mitgliedes und einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen ist. Der Versammlungsleiter gibt vor der Abstimmung bekannt, an welche E-Mail-Adresse und bis zu welchem Zeitpunkt die E-Mail abgesendet werden muss. Das Ergebnis von E-Mail Abstimmungen wird vom Versammlungsleiter zu Protokoll gegeben.

§ 11 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit / Satzungsänderungen

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, mit Ausnahme der Fördermitglieder. Das Stimmrecht kann bei juristischen Personen nur von einer Person mit Vertretungsrecht ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder zugeschalteten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Personenwahlen können per Mehrheitsbeschluss entschieden werden.
- (5) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

- (7) Für die Änderung einzelner Zweckbestimmungen des Vereins wie in § 2 beschrieben, oder Teile dieser Zweckbestimmungen ist eine Mehrheit von 4/5 der teilnehmenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorstand, dem zweiten Vorstand, dem/ der Schriftführer/In, dem Kassenwart und mindestens zwei Beisitzern / Beisitzerinnen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Vertretungsberechtigt laut §26 BGB sind der erste und der zweite Vorstand. Diese vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Mitglied des Vorstands kann jede natürliche Person sein.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Bei der Wahl nicht anwesender Mitglieder können nur gewählt werden, wenn deren Zustimmung in Textform vorliegt.
- (6) Mitglieder des Vorstands können nur durch eine Erklärung in Textform ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern oder der Mitgliederversammlung erklären.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.
- (8) Kann ein Mitglied des Vorstands seine Aufgaben für voraussichtlich länger als sechs Monate nicht wahrnehmen, ist der übrige Vorstand berechtigt, für diese Zeit, jedoch längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, eine andere Person aus dem Kreise des Vorstands mit dessen Funktion zu betrauen. Hierüber informiert der Vorstand die Mitglieder.
- (9) Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend ist.
- (10) Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (11) Vorstandsversammlungen können auch in Form einer Konferenz-Schaltung stattfinden, sofern alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Gegebenenfalls erfolgt die elektronische Stimmabgabe per E-Mail, die mit dem Namen des

abstimmenden Mitgliedes und einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen ist. Der Versammlungsleiter gibt vor der Abstimmung bekannt, an welche E-Mail-Adresse und bis zu welchem Zeitpunkt die E-Mail abgesendet werden muss.

- (12) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (13) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten, – auch als Einzelvertretungsvollmacht – zu erteilen.
- (14) Die Mitglieder des Vorstands können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Dies kann auch im Rahmen der Ehrenamtspauschale geschehen nach § 3 Nr. 26a EStG. Die Höhe einer Vergütung kann durch ein von der Mitgliederversammlung benanntes Gremium (Vorstandsvergütungsgremium) der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von der nächsten Mitgliederversammlung entschieden werden. Das Vorstandsvergütungsgremium besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Das Vorstandsvergütungsgremium unterbreitet seinen Vorschlag möglichst innerhalb von 6 Wochen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung wird die Vergütung in Höhe des Gremiumsvorschlages gezahlt. Solange kein durch ein Vorstandsvergütungsgremium erarbeiteter Vorschlag vorliegt, entscheidet der Vorstand.
- (15) Bei Bedarf kann der Vorstand Aufgaben entgeltlich, auf der Basis eines Dienst- bzw. Werkvertrages oder angestellt gegen angemessene Zahlung, oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung, vergeben.
- (16) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- (17) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (18) Einzelheiten können zudem in einer Geschäftsordnung des Vorstands geregelt werden. Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verabschiedet werden.
- (19) Die Bestellung zum Vorstand kann während einer Amtsperiode nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (20) Dem Kassenwart obliegt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden die Führung der Geldgeschäfte.

- (21) Der Kassenwart legt der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht über das vorangegangene Geschäftsjahr vor.

§ 13 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht in der Regel aus drei bis fünf Personen. Der Beirat kann auch aus Nicht-Mitgliedern bestehen. Er ist ehrenamtlich tätig. Er wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Beirats bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, kann für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied gewählt werden.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand. Der Vorstand informiert den Beirat regelmäßig über die Geschehnisse im Verein.
- (3) Der Beirat darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Der Beirat hat das Recht Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 14 Kassenprüfender

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfenden für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfenden betraut werden.
- (3) Der Kassenprüfende hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich erforderliche Mittelverwendung festzustellen.
- (4) Der Kassenprüfende hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 Haftung

- (1) Für die Verpflichtungen des Vereins haftet der Verein ausschließlich in Höhe des Vereinsvermögens; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (2) Die Organmitglieder haften dem Verein und den Mitgliedern gegenüber für einen in Wahrnehmung ihrer Organpflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Sind die Organmitglieder einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Organpflichten verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein die

Befreiung von der Verbindlichkeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, zur Haftungsbeschränkung eine im Umfang angemessene Haftungsversicherung zu Lasten des Vereins abzuschließen.

§ 16 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung in einer gesondert einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die „Michael Wagner Stiftung „Kinderlachen“, Augsburg, Straße 27, 86863 Langenneufnach. Sollte diese Institution bei der Auflösung des Vereins nicht mehr existieren, so geht das Vermögen an den „Internationaler Verein zur Förderung der Gemeinwohl-Ökonomie e.V.“, Kleiner Schaeferkamp 30, 20357 Hamburg. Der Empfänger des Vermögens hat das zugewendete Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstände bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Neusäß, den 08.02.2019